

Infos Passbeschaffung und Identitätsklärung Gambia.

1. Kann mit einem Emergency Passport auch die Identität geklärt werden im Rahmen der Duldungserteilung?

Durch die Vorlage eines Passes oder eines Passersatzpapiers, das zur Rückführung in das Herkunftsland geeignet ist, wird die Mitwirkungspflicht erfüllt und die Identität gilt im Rahmen der Duldungserteilung als geklärt.

Das gambische Emergency Travel Certificate (ETC) ist ein solches Reisedokument.

2. Klärt eine voter's card, Gambian ID card, Gambian driver's license oder registration/naturalisation card die Identität im Rahmen der Duldungserteilung?

Mittels voter's Card und Gambian ID Card kann ein ETC beantragt werden. Die Vorlage solcher Dokumente kann also zur Identitätsklärung im Rahmen der Duldungserteilung führen, sobald das ETC vorliegt. In der Regel sollte die Identitätsklärung durch einen Proxy-Pass erfolgen.

Registration/naturalisation cards sind uns nicht bekannt, lediglich Registration/Naturalisation certificates. Falls sie ein Anschauungsexemplar einer Registration/naturalisation card haben, können Sie uns dieses gerne zur Überprüfung zukommen lassen.

Mit dem Registration/Legislation certificate allein kann ein ETC nicht beantragt werden, durch die Vorlage gilt die Identität im Rahmen der Duldungserteilung daher nicht als geklärt.

Dasselbe gilt für die Gambian driver's licence.

Das Registration/naturalisation certificate, sowie die Gambian driver's licence, sind aber sonstige Urkunden oder Unterlagen im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 5 AsylG und müssen im Rahmen der Mitwirkungspflicht zur Beschaffung eines gültigen Reisedokumentes vorgelegt werden, da sie zumindest ein Indiz für die gambische Staatszugehörigkeit darstellen und beispielsweise bei der Vorsprache vor einer gambischen Delegation von Nutzen sein können.

3. Geburtsurkunden: Die deutschen Behörden verlangen teilweise, Auszüge aus der früheren Geburtenregistrierung. Kennen Sie solche Auszüge und wissen Sie, wie diese beschafft werden könnten? Wie wird dieser Auszug in Gambia genannt? Uns erreichen Berichte, dass gambische Behörden nicht wissen, was damit gemeint sei, und auf entsprechende Anfragen immer nur "normale" Geburtsurkunden mit dem aktuellen Datum ausstellen.

Die uns allein geläufige Form der Geburtsurkunde beinhaltet das *Datum der Geburt*, das *Datum der Geburtenregistrierung*, sowie das *Datum der Urkundenerstellung*.

Neben dieser „normalen“ Geburtsurkunde sind uns keine anderweitigen Formen der Bescheinigung von Geburten bekannt.

Eine gesetzliche Regelung zu Auszügen aus dem Geburtenregister lässt sich im gambischen „BIRTHS DEATH AND MARRIAGES ACT“ in „Chapter 41:01“ finden.

In Artikel 12 des Gesetzestextes werden Auszüge („an extract“) aus dem Geburtsregister als „short birth certificate“ bezeichnet.

Die Problematik die Sie ansprechen, dürfte sich in erster Linie auf das jeweils angegebene *Datum der Geburtenregistrierung* beziehen und nicht auf die Form der Beurkundung oder das Datum der Urkundenerstellung.

Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Geburtsurkunde schon früh im Leben für zahlreiche Angelegenheiten in Gambia, z. Bsp. für den Schulbesuch oder die Beantragung von

Ausweisdokumenten, benötigt wird.

Zwar sind Nachbeurkundungen nach dem gambischen Recht zulässig. Eine Überprüfung des Sachverhalts erfolgt bei einer verspäteten Geburtenanzeige durch den „registrar“ aber nicht. Der Beweiswert einer Geburtsurkunde, die erkennen lässt, dass die Geburt erst spät im Erwachsenenalter registriert wurde, ist daher geringer.

4. **Zu gambischen Reisepässen: Nach der Allgemeinverfügung über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes vom 06.04.2016 vom Bundesministerium des Innern (BAnz AT 25.04.2016 B1: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/suchergebnis?7>) sind zwei Versionen des regulären gambischen Reisepasses anerkannt: Den von 2002 und den von 2014. Handelt es sich bei der Version von 2002 um den maschinenlesbaren, herkömmlichen Pass, auch Proxy-Pass genannt? Handelt es sich der Version von 2014 um den biometrischen Pass**

Der maschinenlesbare Pass wurde 2002 eingeführt, dieser ist für Gambier in der Diaspora auch ohne eigene persönliche Anwesenheit in Gambia, über Vertreter vor Ort, zu beantragen und wird daher durch deutsche Behörden auch als „Proxy-Pass“ bezeichnet.

Ein Beispiel für einen solchen Pass können Sie unter

<https://www.consilium.europa.eu/prado/en/GMB-AO-01001/index.html> einsehen.

Der biometrische ECOWAS-Reisepass wurde am 22. September 2014 eingeführt.

5. **Proxy-Pass: Personen, die noch nie einen Proxy-Pass besessen haben, müssen von einem Elternteil eine eidesstattliche und notariell beglaubigte Erklärung einholen, dass er/sie (die Elternteile) die gambische Staatsbürgerschaft hat. Wissen Sie, wie Personen, die eine solche Erklärung nicht einholen können weil sie Waisen sind oder die Kontaktaufnahme unerfolgreich bleibt, einen Proxy-Pass bekommen können?**

Aktuelle Erfahrungswerte zur beschriebenen Konstellation liegen uns bisher noch nicht vor.

Möglicherweise können andere nahe Verwandte oder der Altko des Geburtsortes eine entsprechende Erklärung anstelle der Eltern abgeben.

6. Zu Delegationsvorführungen:

- **Kann über Vorführungen bei den gambischen Delegationen die Staatsangehörigkeit und die Identität geklärt werden?**

Die Staatsangehörigkeit und die Identität können geklärt werden.

- **Wie kann sich eine gambische Person für eine Delegationsvorführung anmelden?**

In der Regel sollten gambische Staatsangehörige die Möglichkeit der Beantragung eines Proxy-Passes in Anspruch nehmen. Die eigenständige Anmeldung zu einer Delegationsvorführung ist nicht möglich. Mutmaßliche Gambier erhalten durch das RP Karlsruhe eine Vorspracheverfügung für eine Delegationsanhörung, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und soweit es die Kapazitäten zulassen. Gambische Delegationen sind allerdings nicht durchgehend in Deutschland anwesend.

- **Können Personen direkt nach Vorsprache bei einer gambischen Delegation in Abschiebehaft genommen werden/abgeschoben werden?**

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen können grundsätzlich nach Eintritt der Vollziehbarkeit abgeschoben werden. Die Voraussetzungen der Abschiebehaft zur Sicherung der Abschiebung ist in

§§ 62 III, IV AufenthG geregelt, unter anderem muss vorher eine richterliche Anordnung erwirkt werden. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, könnte eine Person auch nach Vorsprache bei einer gambischen Delegation in Abschiebehaft genommen und abgeschoben werden. Allerdings ist dies nicht übliche Praxis.

- **Woher weiß ein*e Vorgeführte*r, ob die Identität/Staatsangehörigkeit bestätigt oder abgelehnt wurde?**

Durch die Delegation vor Ort selbst oder im Nachgang durch eine Anfrage bei Abteilung 8, RP Karlsruhe.